

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ministerialblatt für die badische innere Verwaltung

Baden / Ministerium des Innern

Karlsruhe, 1.1935 - 11.1945,6

28.3.1941 (No. 13) / Ausgabe A

urn:nbn:de:bsz:31-48253

Ministerial-Blatt

Ausgabe A

für die Badische innere Verwaltung

Herausgegeben im Badischen Ministerium des Innern

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Freitag. Geschäftsstelle im Badischen Ministerium des Innern, Karlsruhe, Schloßplatz 19. Fernspr. 7460—68. Ausg. A (zweifeltiger Druck) nur im Postbezug vierteljährlich 1,65 RM zuzügl. Zustellgebühr 0,20 RM. Ausg. B (einseitiger Druck) 2,20 RM zuzügl. Zustellgeb. 0,20 RM. Einzelnummer, Ausg. A 0,20 RM, Ausg. B 0,25 RM durch den Verlag. Druck und Verlag: Süddeutsche Druck- und Verlagsgesellschaft m. b. H., Karlsruhe a. Rh.

Nummer 13

Karlsruhe, den 28. März 1941

7. Jahrgang

Inhalt.

Allgemeine Verwaltungssachen.

RdErl. 22. 3. 41, Bezüge der Beamten usw. in den eingegliederten Ostgebieten. S. 257. — RdErl. d. RMdZ. 13. 3. 41, Einkommensteuerliche Begünstigung von Hinterbliebenen gefallener Wehrmachtangehöriger einschl. Pol. S. 259. — RdErl. d. RMdZ. 4. 3. 41, Nachweis der deutschblütigen Abstammung. S. 260. — RdErl. d. RMdZ. 13. 3. 41, Abtretung von Forderungen gegen öffentl. Vergebungsstellen. S. 260. — RdErl. d. RMdZ. 14. 3. 41, Veröffentlichungen der Publikationsstelle über Ostgebiete. S. 263. — RdErl. 24. 3. 41, Gesetz über die Vereinfachung der Kinderzuschläge für Beamte v. 15. 1. 1941. S. 275.

Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

RdErl. d. MdZ. 21. 3. u. d. FuWM. 17. 3. 41, Kreisumlage. S. 265. — RdErl. d. RMdZ. 13. 3. 41, Stundenlohn gemäß § 13 Abs. 5 I D. B für ungelernete weibliche Gefolgschaftsmitglieder d. gemeindlichen Dienstes. S. 267. — RdErl. d. RMdZ. 20. 2. 41, Freie Heilfürsorge für die Gemeindepol.-Vollzugsbeamten. S. 268.

Polizeiverwaltung.

RdErl. 24. 3. 41, Feuerweherschulen. S. 269.

Wehrangelegenheiten. Familienunterhalt.

RdErl. d. RMdZ. 13. 3. 41, Abgrenzung der Anwendung der Kriegssachschäden-W. und des Schutzbereichsgef. sowie des Gef. über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht. S. 269. — RdErl. d. RMdZ. 3. 3. 41, Bauliche Sofortmaßnahmen bei Bomben- und Brandschäden. S. 270.

Bau-, Wohnungs- und Siedlungswejen.

RdErl. 24. 3. 41, Überleitung der Bau-, Wohnungs- und Feuerpolizei auf die Städte Mannheim, Baden-Baden, Freiburg, Heidelberg und Pforzheim. S. 271. — RdErl. 19. 3. 41, Sozialer Wohnungsbau. S. 274.

Volksgesundheit.

RdErl. 24. 3. 41, Bekämpfung der Schnafenplage. S. 273.

Veterinärangelegenheiten.

RdErl. 25. 3. 41, Maul- und Klauenseuche in Baden. S. 275.

Sozialversicherung.

RdSchr. d. Unfallversicherungsverbandes der badischen Gemeinden und Gemeindeverbände 17. 3. 41, Umlagefestsetzung für das Jahr 1940. S. 275.

Persönliche Angelegenheiten.

Staatstierärztliche Dienstprüfung.

Die Tierärzte Dr. Walter Dick, Assistent am Tierhygienischen Institut in Freiburg i. Br., Dr. Herbert Köbele, prakt. Tierarzt in Altenheim, Dr. Wilhelm Maurath, prakt. Tierarzt in Osterburten, und

Dr. Walter Weber, prakt. Tierarzt in Stahringen (Badensee), sind nach ordnungsmäßig abgelegter Prüfung zur Anstellung im staatstierärztlichen Dienst für befähigt erklärt worden.

— BaWB. S. 257.

— Abschnitt 1. —

Allgemeine Verwaltungssachen.

Bezüge der Beamten usw. in den eingegliederten Ostgebieten.

RdErl. d. RM. v. 9. 1. 1941 — A 1301—1401.

RB. 1940 S. 165 Nr. 3426¹⁾ gemäß sind die laufenden Bezüge der in die eingegliederten Ostgebiete abgeordneten Reichs-, Landes- und Gemeindebeamten und -angestellten einschl. Ruhegehaltsempfänger und Wartestandsbeamte von den Heimatbehörden so lange weiterzuzahlen und von den Beschäftigungsbehörden zu erstatten, bis sichergestellt ist, daß die letzteren die

Zahlung der Bezüge übernommen haben (vgl. hierzu auch RB. 1940 S. 201 Nr. 3471²⁾).

Zur Behebung von Zweifeln weise ich in diesem Zusammenhange darauf hin, daß zu den hiernach zu erstattenden Bezügen auch die Beiträge zur Ruhegehalts-, Witwen- und Waisentasse gehören.

— RB. S. 5.

— RdErl. d. MdZ. v. 22. 3. 1941 Nr. 26562.

— BaWB. S. 257.

¹⁾ Vgl. BaWB. S. 780.

²⁾ Vgl. BaWB. S. 944.

Einkommensteuerliche Begünstigung von Hinterbliebenen gefallener Wehrmachtangehöriger einschl. Pol.

RdErl. d. RMdZ. v. 13. 3. 1941 — II SB 210/41-6352.

(1) Nachstehenden Erl. des RM. v. 21. 12. 1940 zur Kenntnis.

(2) Im Bereich der Pol. fallen unter die tarifliche Begünstigung bei der Einkommensteuer

- a) die Hinterbliebenen (Witwe, Eltern) der im Wehrdienst einschl. der Feldgend. sowie der H-Pol.-Division und der Marineküstenpol. gefallenen Angehörigen der Pol.,
- b) die Hinterbliebenen (Witwe, Eltern) von aktiven Pol.-Beamten, Pol.-Reservisten und sonstigen Hilfskräften im Pol.-Dienst, soweit ihnen auf Grund der Personenschäden-VO.¹⁾ Hinterbliebenenversorgung (Witwenzulage, Elternzulage) nach dem Einsatzfürsorge- und -versorgungs-ges.²⁾ gewährt wird oder Elternzulage im Falle der Bedürftigkeit gewährt werden würde.

An die nachgeordneten Behörden, die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.

— RMBlB. S. 433.

— BaBBl. S. 259.

¹⁾ Vgl. RGBl. 1940 I S. 1482.

²⁾ Vgl. RGBl. 1939 I S. 1217.

Anlage.

Der Reichsminister der Finanzen. Berlin, den 21. 12. 1940.
S 2191-280 III.

Tarifliche Begünstigung von Hinterbliebenen gefallener Wehrmachtangehöriger bei der Einkommensteuer.

(1) Ich bestimme § 17 Abs. 2 Satz 1 der Reichsabgabenordnung gemäß das Folgende:

1. Für Witwen von Wehrmachtangehörigen, die im gegenwärtigen Krieg gefallen sind, gilt die Steuergruppe III, soweit nicht auf sie die Steuergruppe IV (Steuerpflichtige mit Anspruch auf Kinderermäßigung) anzuwenden ist. Diese Regelung gilt bei der Einkommensteueranmeldung der Witwe und auch ihres Ehemanns schon für das Kalenderjahr, in dem der Ehemann gefallen ist.
2. Eltern (leibliche Eltern, Stiefeltern, Adoptiveltern, Pflegeeltern) erhalten für Kinder, die als Wehrmachtangehörige im gegenwärtigen Krieg gefallen sind, Kinderermäßigung für das Kalenderjahr, in dem das Kind gefallen ist, und für das folgende Kalenderjahr. Voraussetzung ist, daß die Eltern unmittelbar vor dem Tod des Kindes oder in dem Kalenderjahr, das dem Todesjahr vorangeht, Anspruch auf Kinderermäßigung für dieses Kind gehabt haben.

(2) Den Wehrmachtangehörigen werden gleichgestellt:

1. die im § 68 des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsges. v. 26. 8. 1938 (RGBl. I S. 1077) bezeichneten Zivilpersonen,

2. die Personen, deren Hinterbliebene auf Grund des § 5 Abs. 4 der Personenschäden-VO. in der Fass. v. 10. 11. 1940 (RGBl. I S. 1482) Fürsorge und Versorgung nach den Vorschriften des Einsatzfürsorge- und -versorgungsges. v. 6. 7. 1939 (RGBl. I S. 1217) erhalten.

(3) Gefallen im Sinn des Abs. 1 ist auch, wer an den Folgen einer während des gegenwärtigen Krieges erlittenen Wehrdienstbeschädigung oder einer dieser gleichzustellenden Beschädigung gestorben oder wer verschollen ist.

(4) Der Nachweis, daß der Ehemann oder das Kind als Wehrmachtangehöriger oder ihnen Gleichgestellter gefallen ist, wird erbracht:

1. von Witwen durch Vorlage des Bescheids des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsamts über die Gewährung einer Witwenzulage,

2. von Eltern durch Vorlage des Bescheids des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsamts über die Gewährung einer Elternzulage. Dem Bescheid steht gleich die Bescheinigung des zuständigen Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsamts, daß die Eltern im Fall der Bedürftigkeit Elternzulage erhalten würden. In den Fällen des Abs. 2 Ziff. 2 tritt an die Stelle des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsamts das Versorgungsamt der Reichsversorgung.

(5) Diese Regelung gilt mit Wirkung vom 1. 1. 1940. Arbeitnehmer, bei denen die neue Regelung zu einer Änderung der Steuergruppe oder der Zahl der Personen führt, für die Kinderermäßigung zu gewähren ist, müssen ihre Lohnsteuerkarte durch die Gemeindebehörde ergänzen lassen. Die Arbeitgeber dürfen die neue Regelung erstmalig bei der Lohnzahlung berücksichtigen, die nach Vorlegung der entsprechend ergänzten Lohnsteuerkarte geleistet wird. Lohnsteuer, die zuviel einbehalten worden ist, wird auf Antrag erstattet.

An die Oberfinanzpräsidien.

Nachweis der deutschblütigen Abstammung.

RdErl. d. RMdZ. v. 4. 3. 1941 — II SB 6299/40-6100.

(1) Nach Nr. 3 der Durchf.-VO. zu § 25 DVG.¹⁾ haben Personen, die als Beamte berufen werden sollen, durch Vorlegung bestimmter Personenstands-urkunden oder durch Vorlegung einer Bescheinigung gemäß der VO. über den Nachweis deutschblütiger Abstammung v. 1. 8. 1940 (RGBl. I S. 1063) den Nachweis zu führen, daß sie und ihr Ehegatte deutschblütig sind. Dies gilt auch für die planmäßige Anstellung eines außerplanmäßigen Beamten und für die Beförderung, soweit ein solcher Nachweis nicht schon früher geführt worden ist (zu vgl. § 8 Buchst. b der Reichsgrundsätze über Einstellung, Anstellung und Beförderung der Reichs- und Landesbeamten v. 14. 10. 1936, RGBl. I S. 893).

(2) Im Einvernehmen mit dem Stdtz. erkläre ich mich damit einverstanden, daß Beamte des einfachen oder mittleren Dienstes diesen Nachweis während der Dauer des Krieges nicht zu führen brauchen, daß sie vielmehr nur den vorgezeichneten Fragebogen mit den darin vorgesehenen Erklärungen über die Abstammung abgeben und daß die sonst vorgeschriebene Nachprüfung der Abstammung bis zur Beendigung des Krieges hinausgeschoben wird.

(3) Das gleiche gilt bei nichtbeamteten Gefolgschaftsmitgliedern, sofern sie nicht führende oder politisch wichtige Stellungen bekleiden sollen (zu vgl. AVO. Nr. 2 zu § 2 AVO.²⁾ und Erl. des RM. v. 10. 7. 1939, RMBlB. S. 188.³⁾)

(4) In allen Fällen sind die in den Fragebogen gemachten Angaben nach Kriegsende durch Vorlegung der Urkunden zu belegen und nachzuprüfen.

An die nachgeordneten Behörden, die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.

— RMBlB. S. 406.

— BaBBl. S. 260.

¹⁾ Vgl. RGBl. 1937 I S. 39.

²⁾ Vgl. RGBl. 1938 I S. 461.

³⁾ Vgl. BaBBl. 1939 S. 1176.

Abtretung von Forderungen gegen öffentl. Vergebungsstellen.

RdErl. d. RMdZ. v. 13. 3. 1941 — Z 263/41-5145.

Nachstehendes RdSchr. des RM. v. 4. 3. 1941 im

Anschluß an den RdErl. v. 31. 5. 1937 (RMBl. S. 907) zur Kenntnis.

An die nachgeordneten Behörden, die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts. — RMBl. S. 435. — BaWB. S. 260.

Anlage.

Der Reichsminister der Finanzen. Berlin, den 4. 3. 1941. O 6101-18/40 IV Bau.

(1) Im Einvernehmen mit dem RMW. und dem Rechnungshof des Deutschen Reichs bitte ich, bei der Abtretung von Forderungen gegen öffentl. Auftraggeber in Zukunft in Anlehnung an die bei der Wehrmacht eingeführten Vorschriften wie folgt zu verfahren:

1. In die Besonderen Vertragsbedingungen ist folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Zur Abtretung einer Forderung ist die Zustimmung des Auftraggebers erforderlich. Zur Herbeiführung dieser Zustimmung legt der Auftragnehmer die Abtretungsanzeige nach Anl. 1 und der neue Gläubiger die Annahmeerklärung nach Anl. 2 vor. Nach Prüfung der Verhältnisse teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer und dem neuen Gläubiger seine Entscheidung mit.“

Die Anl. 1 bis 2 sind am Schluß der Besonderen Vertragsbedingungen abzdrukken.

2. (1) Die Zustimmung ist grundsätzlich zu erteilen (Anl. 3), da Abtretungen von Forderungen heute in der Wirtschaft allgemein als üblich und notwendig anerkannt werden.

(2) Zu versagen ist die Zustimmung zu einer Abtretung nur dann, wenn wichtige Gründe vorliegen oder die Forderung durch mehrere Abtretungen in kleinere Beträge zu sehr zersplittert wird und dadurch verhältnismäßig große Verwaltungsarbeit entsteht, oder wenn mehr als zwei Zahlstellen für die Bezahlung einer Rechnung in Frage kommen. Die Zustimmung kann erst erteilt werden, wenn sichergestellt ist, daß die Kasse inzwischen nicht an den Auftragnehmer zahlt, oder festgestellt ist, daß sie nicht bereits an den Auftragnehmer gezahlt hat.

(2) Den Neudruck der Besonderen Vertragsbedingungen habe ich bei der Reichsdruckerei Berlin veranlaßt, von der sie unmittelbar bezogen werden können.

Unteranlage 1.

(Abtretungsanzeige)

Hierdurch zeigen wir an, daß wir unsere Forderung des aus dem Auftrag der vom 194 Nr. (auftraggebende Dienststelle) R.M.

(in Worten: 194 an (Kreditinstitut usw.) Reichsmark)

abgetreten haben. Die Abtretungserklärung ist vorschriftsmäßig versteuert (oder: unversehrte Urkundensteuermarken über R.M. sind beigelegt).

Um Genehmigung der Abtretung wird gebeten. den 194 (Unterschriften und Firmenstempel des Auftragnehmers)

Unteranlage 2.

(Annahmeerklärung)

Mit der angezeigten Abtretung der Forderung der des in Höhe von (Auftragnehmer) R.M.

(in Worten: Reichsmark)

an uns sind wir einverstanden. Wir bescheinigen, daß wir mich bin ich Ich bescheinige, daß ich

die Vertretungsbefugnis des Unterzeichner(s) der Abtretungsanzeige geprüft und in Ordnung befunden habe(n). Die Abtretungserklärung ist vorschriftsmäßig versteuert (oder: unversehrte Urkundensteuermarken über R.M. sind beigelegt). Eine weitere Abtretung ist nur mit Genehmigung der auftraggebenden Stelle zulässig.

Wir Ich erkenne(n) an, daß die jeweiligen Auszahlungen nach Maßgabe der vertraglichen Bestimmungen erfolgen

und daß gemäß § 404 BGB. uns bis zur letzten Zahlung mir die Einwendungen entgegengesetzt werden können, die zur Zeit der Abtretung gegen den bisherigen Gläubiger begründet waren und daß darunter auch alle Einwendungen fallen, die sich aus dem Rechtsverhältnis ergeben.

Nach der letzten Zahlung an uns können nur Ansprüche mich gegen den Auftragnehmer selbst erhoben werden.

Die jeweiligen Zahlungen sind auf das Konto der zu überweisen.

Um Genehmigung der Abtretung wird gebeten. den 194

Unteranlage 3.

(Zustimmung zur Abtretung einer Forderung)

den 194 (Auftraggebende Dienststelle)

1. An (Auftragnehmer)

Der (auftraggebende Dienststelle) erklärt sich damit Die einverstanden, daß die Ansprüche des (Auftragnehmer)

aus dem Auftrage v. 194 Nr. bis zur Höhe von R.M.

(in Worten: Reichsmark) an (Bank, Sparkasse, Zentralkasse usw.)

abgetreten worden sind. Zahlungen werden nach Maßgabe der vertraglichen Bestimmungen überwiesen.

Um jeden Zweifel auszuschließen, wird darauf aufmerksam gemacht, daß gemäß § 404 BGB. dem neuen Gläubiger Einwendungen entgegengesetzt werden können, die zur Zeit der Abtretung gegen den bisherigen Gläubiger begründet waren, und daß darunter auch alle Einwendungen fallen, die sich aus dem Rechtsverhältnis ergeben. Es werden also z. B. nur abnahmefähige Leistungen übernommen und bezahlt werden. Dem neuen Gläubiger kann Zahlung des abgetretenen Betrages mithin nicht zugesichert werden.

Es wird von der Versicherung des Abtretenden und des Abtretungsempfängers Kenntnis genommen, daß die Abtretungserklärung vorschriftsmäßig versteuert ist. Die (Bank, Sparkasse, Zentralkasse usw.) hat

die bei das (auftraggebende Dienststelle) etwaiger Inanspruchnahme als Steuerschuldner schadlos zu stellen. (Unterschrift)

2. An die (Bank, Sparkasse, Zentralkasse usw.)

Abdruck zur Kenntnis. Auf den letzten Satz der Anlage wird besonders hingewiesen.

Veröffentlichungen der Publikationsstelle über Ostgebiete.

RdErl. d. RMdJ. v. 14. 3. 1941

— VI d 467/41-3558 b.

(1) Die Publikationsstelle, Berlin-Dahlem, Gelfertstraße 11, Postcheckkonto Berlin 172 313, hat auf meine Veranlassung folgende Druckwerke ausgearbeitet und herausgegeben, deren dienstliche Anschaffung empfohlen wird:

I. Die Ostgebiete des Deutschen Reiches und das Generalgouvernement der besetzten polnischen Gebiete in statistischen Angaben, Berlin, April 1940, Selbstverlag der Publikationsstelle.

Das Verzeichnis, ausgearbeitet von Dr. H. Ulrich und Dr. K. v. Mandell, ist die erste statistische Veröffentlichung, die die neuen Grenzfestlegungen im Osten berücksichtigt. Es enthält Tabellen mit Angaben der Fläche und Einwohnerzahl sowie Bevölkerungsdichte der Ostgebiete des Deutschen Reiches (nach Reichsgauen oder Provinzen und Reg.-Bez.) und des Generalgouvernements (nach Distrikten), im Hauptteil Angaben der Fläche und Einwohnerzahl sowie Anzahl der Haushaltungen (oder der Wohngebäude) für beide Gebiete, und zwar im Reichsgebiet vor dem 26. 10. 1939 nach Kreisen, im ehemals polnischen Staatsgebiet nach Kreisen und Gemeinden. Beigegeben ist ein abeceliches Verzeichnis sämtlicher Gemeinden des bisherigen polnischen Staates diesseits der deutsch-sowjetrussischen Interessengrenze mit Kennzeichnung ihrer heutigen Zugehörigkeit. Eine Übersichtskarte (von Dr. F. Doubel) zeigt die Verwaltungseinteilung der Ostgebiete des Deutschen Reiches und des Generalgouvernements — wie das Verzeichnis — nach dem Stande vom 1. 3. 1940. In seinen Zahlenangaben beruht das Verzeichnis auf der deutschen Volkszählung v. 1. 12. 1933, auf der polnischen v. 9. 12. 1931, auf der Danziger v. 18. 8. 1929, auf der memelländischen v. 20. 1. 1925 und auf der tschechoslowakischen v. 1. 12. 1930. — Behördenpreis: 3 R.M. Im Buchhandel: 4,50 R.M. — Bestellnummer: V/6.

2. Kartenfolge zur Landes- und Wirtschaftskunde der eingegliederten Ostgebiete und des Generalgouvernements. Im Auftrage des RMdJ. herausgegeben von der Publikationsstelle. Nur für den Dienstgebrauch, bearbeitet von Dr. F. Doubel.

Die Kartenfolge bietet in übersichtlich geordneter und anschaulicher kartographischer Darstellung einen eingehenden Überblick über diejenigen volks- und wirtschaftspolitischen Probleme, die für die praktischen Erfordernisse der Verwaltung und Wirtschaftsführung von Belang sind. Indem gezeigt wird, in welchem Zustand das Land in die Reichshoheit übernommen wurde, soll die Kartenfolge ein Hilfsmittel sein bei der Planung, Neuordnung und Ausrichtung der neuen deutschen Ostgebiete. In rund 200 vielfarbigen Karten auf 45 Blättern (50×60 cm) werden unter Berücksichtigung des jüngsten Forschungsstandes und unter weitgehender Auswertung des gesamten polnischen statistischen Materials der letzten Jahre behandelt:

I. die natürlichen Verhältnisse (Lage, Verwaltung, Geographie, Orographie, Hydrographie, Geologie und Morphologie, Bodenschätze, Klima, Landschaften),

II. die Bevölkerungsverhältnisse (Volksdichte, Konfession, Bevölkerungsbewegung, Berufsstruktur),

III. Boden, Land- und Forstwirtschaft (Bodenarten, Bodennutzung, Feld- und Forstwirtschaft, Viehhaltung, landwirtschaftliche Betriebe),

IV. Bergbau, Industrie, Handel und Verkehr.

Die behandelten Probleme sind nicht nur stets kreisweise, sondern in vielen Fällen auch amtsbezirkweise zur Darstellung gebracht. Dementsprechend bewegt sich der Maßstab der Karten zwischen 1:1500000 und 1:4000000. Begleitende Texte und zusammenfassende Zahlenangaben erläutern die einzelnen Karten. — Das Kartenwerk erscheint in sechs Lieferungen (1. Lieferung ist im Februar 1941 erschienen). Der Unkostenbeitrag beträgt je Lieferung 22 R.M., für das gesamte Werk also 132 R.M. Bei einer Bestellung von 5 bis 10 Stück ermäßigt sich der Preis um 10 v. H., bei mehr als 10 Stück um 20 v. H. Bestellungen sind, da die Kartenfolge nur für den Dienstgebrauch bestimmt ist, ausschließlich an die Publikationsstelle zu richten. — Bestellnummer: IV/34.

3. Karte der Verwaltungseinteilung der deutschen Ostgebiete und der angrenzenden Länder nach dem Stand vor 1914, vor der Neuordnung des Ostraumes 1938/39 und vom März 1940, herausgegeben von der Publikationsstelle, bearbeitet von Dr. F. Doubel und Dr. K. v. Mandell.

Diese dreiteilige Karte enthält auf ihrem Hauptblatt (1:1000000) sämtliche Verwaltungsgrenzen und Kreisnamen für die genannten Zeitpunkte und für den Raum zwischen Donau und Ostsee einerseits, Oder/Elbe und Wolhynien andererseits im Dreifarbendruck. Auf zwei Nebentafeln (1:2500000) ist die Verwaltungseinteilung für die Zeit vor 1914 und vor 1938/39 gesondert und je mit einem Kreisverzeichnis verbunden dargestellt. — Behördenpreis: 5,25 R.M. Im Buchhandel: 7,95 R.M. — Bestellnummer: IV/26.

4. Gemeindegrenzenkarte der Prov. Westpreußen und Posen und von Ostoberschlesien nach dem Stand von 1910 im Maßstab 1:100000, herausgegeben von der Publikationsstelle, 26 Blätter und 1 Übersichtsblatt.

Die Karte ist ein erstmaliger Versuch, eine bis ins einzelne genaue Verwaltungskarte der ehemals preuß. Prov. Westpreußen und Posen und von Ostoberschlesien darzustellen. Die Festlegung der Gemeindegrenzen erfolgte auf Grund der Meßtischblätter 1:25000 der preuß. Landesaufnahme unter Berücksichtigung der im Gemeindelexikon von 1910 angeführten Flächenzahlen. Sie enthält außer den Grenzen noch die Wälder, Sümpfe, Seen und Flüsse sowie neben der Gemeindeziffer des Lexikons auch den damaligen Gemeindepnamen. — Behördenpreis je Blatt: 3,75 R.M. Im Buchhandel: 5,65 R.M. Alle Blätter zusammen also: 101,25 R.M. Im Buchhandel: 152,55 R.M. — Bestellnummer: IV/9a.

5. Gemeindegrenzenkarte der Prov.

Westpreußen und Posen und von Ostoberschlesien nach dem Stand von 1910 im Maßstab 1:300 000.

Verkleinerte Ausgabe des unter Ziff. 4 genannten Kartenwerkes von 26 Blättern (nebst Übersichtsblatt). — Behördenpreis je Blatt 1,20 *R.M.* Im Buchhandel: 1,80 *R.M.* Alle Blätter zusammen also: 32,40 *R.M.* Im Buchhandel: 48,60 *R.M.* — Bestellnummer: IV/9b.

6. Verwaltungskarte der Reichsgaue Danzig-Westpreußen und Wartheland im Maßstab 1:300 000, herausgegeben von der Publikationsstelle, bearbeitet von Dr. F. Doubek und Dr. K. v. Mandell.

Auf einen Zusammendruck der unter Ziff. 5 genannten Karte ist der letzte polnische Verwaltungsstand (1. 4. 1938) in Grün aufgedruckt, wobei sich die bis zu den Amtsbezirken bzw. Großgemeinden heruntergehende Darstellung nicht nur auf die ehemaligen preuß. Prov. Posen und Westpreußen beschränkt, sondern darüber hinaus sich auf den Gesamtbereich der beiden neuen Reichsgaue Danzig-Westpreußen und Wartheland erstreckt, ferner die Verwaltungseinteilung der beiden Reichsgaue nach der Neuordnung des Ostlandes mit Stand vom 1. 3. 1940 in Rotdruck deutlich gemacht. So entsteht eine Verbindung von früherer preußischer, ehemals polnischer und jetziger neuer Verwaltungseinteilung, die eine vielseitig verwendbare Verwaltungskarte der beiden Reichsgaue ergibt. — Behördenpreis: 7,75 *R.M.* Im Buchhandel: 11,65 *R.M.* — Bestellnummer: VI/28.

7. Verwaltungskarte der neuen Reg. Bez. Kattowitz und Oppeln. Nach dem Verwaltungsstand vom März 1940 im Maßstab 1:300 000 herausgegeben von der Publikationsstelle, bearbeitet von Dr. F. Doubek und Dr. K. v. Mandell.

Genau nach denselben Grundzügen wie bei der unter Ziff. 6 genannten Verwaltungskarte der Reichsgaue Danzig-Westpreußen und Wartheland ist hier eine vergleichende Verwaltungskarte des jetzigen Reichsgaues Oberschlesien hergestellt worden. — Behördenpreis: 5,75 *R.M.* Im Buchhandel: 8,55 *R.M.* — Bestellnummer: IV/32.

8. Die Verbreitung der Deutschen in Litauen auf Grund der amtlichen litauischen Volkszählung v. 17. 9. 1923, dargestellt von Dr. W. Essen unter Mitwirkung von Dr. F. Doubek und E. Horn, Berlin 1935, Dreifarbenkarte 1:300 000. Herausgegeben von der Publikationsstelle.

Die Karte enthält die Verwaltungseinteilung des litauischen Staates bis zu den Amtsbezirken, bringt Flüsse, Seen und Wälder und zeigt die Zahl der Deutschen nach den einzelnen Orten und Siedlungen. — Behördenpreis: 4,25 *R.M.* Im Buchhandel: 6,40 *R.M.* — Bestellnummer IV/0.

9. Bevölkerungsstatistik des litauischen Staates mit besonderer Berücksichtigung der Deutschen, Berlin 1935, Selbstverlag der Publikationsstelle.

Das Verzeichnis, zum größten Teil aus den von Dr. W. Essen erhobenen Materialien von Dr. H. Ulbricht, Dr. F. Doubek und Dr. K. v. Mandell ausgearbeitet, bringt in seinem Hauptteil die Ortsgaen des litauischen Staates mit deutschem Bevölkerungsanteil, geordnet nach Kreisen und Amtsbezirken, mit Angabe der Anzahl ihrer Wirtschaftseinheiten und ihrer Bevölkerung, auch nach der Volkszugehörigkeit. Auf Grund der amtlichen litauischen Statistik sind gesamtstaatliche Tabellen über Volkszugehörigkeit, Religion und die Verteilung der Bevölkerung des litauischen Staates auf Stadt und Land beigegeben, ebenso Tabellen, die Volkszugehörigkeit und Religion der Bevölkerung nach Kreisen und Amtsbezirken aufzeigen. Ein abeceliches Verzeichnis der Amtsbezirke und ein Register zum Verzeichnis der Ortsgaen mit deutschem Bevölkerungsanteil erleichtern den Gebrauch. — Behördenpreis: 4,50 *R.M.* Im Buchhandel: 6,75 *R.M.* — Bestellnummer: V/0.

10. Nachtrag zur „Bevölkerungsstatistik des litauischen Staates“, Berlin 1940. Selbstverlag der Publikationsstelle.

Das Verzeichnis, ausgearbeitet von Dr. H. Ulbricht und Dr. K. v. Mandell, beruht auf Auszügen aus dem Armaterial der einzigen litauischen Volkszählung v. 17. 9. 1923, die Dr. W. Essen in Kaun gemacht hat und enthält eine Zusammenstellung der Ortsgaen des litauischen Staates mit deutschem Bevölkerungsanteil von 40 und mehr Köpfen, weiter eine Zusammenstellung der litauischen Ortsgaen mit deutscher Bevölkerungsmehrheit sowie eine Tabelle über die Anteile der einzelnen Nationalitäten an der evangelisch-lutherischen Bevölkerung des litauischen Staates (nach Kreisen). Eine Übersichtskarte der Kreiseinteilung des litauischen Staates von Dr. F. Doubek ist beigegeben. — Behördenpreis: 0,45 *R.M.* Im Buchhandel 0,70 *R.M.* — Bestellnummer: V/7.

(2) Alle Preise verstehen sich auschl. Verpackungs- und Versandkosten.

(3) Die Behördenpreise können nur bei unmittelbarem Bezug bei der Publikationsstelle, Berlin-Dahlem, Gelfertstr. 11, gewährt werden.

An die nachgeordneten Behörden, Gemeinden und Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentlichen Rechts.

— *KWBfB.* S. 437.

— *BaWB.* S. 263.

Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

Kreisumlage.

AbErl. d. MdZ. v. 21. 3. 1941 Nr. 27 953 u. *d. FuWB.* v. 17. 3. 1941 Nr. 2328 Norm. XIII.

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 2 der *WVO.* zum badischen Steuer- und Lastenverteilungsgesetz vom 5. August 1938 (*GWBl.* S. 83) wird bestimmt:

Vom Rechnungsjahr 1941 an sind die Schlüsselzuweisungen in Höhe der Hälfte der Beträge, die den Gemeinden im vorausgegangenen Rechnungsjahr zugeteilt wurden, den Steuermaßbeträgen, die der Berechnung der Kreisumlage zugrunde zu legen sind, hinzuzurechnen. Bei ungleicher Bemessung der Um-

lagefälle (§ 5 Abs. 3 der BVO. zum bad. Steuer- und Lastenverteilungsgesetz) darf der von den Schlüsselzuweisungen zu erhebende Hundertsatz den niedrigsten Hundertsatz, der von den Steuermeßbeträgen erhoben wird, nicht übersteigen.

Den Landkreisen werden die den Kreisumlagen zugrunde zu legenden Steuermeßbeträge sowie Schlüsselzuweisungen von hier aus mitgeteilt. Die mitgeteilten Beträge dürfen von dort nicht geändert werden. Sollten Fehler in den mitgeteilten Meßbeträgen und Schlüsselzuweisungen festgestellt werden, so ist mir, dem Minister des Innern, zu berichten.

An die Landkreise und die Gemeinden.

— BaWB. S. 265.

Stundenlohn gemäß § 13 Abs. 5 LD. B für ungelernete weibliche Gefolgschaftsmitglieder des gemeindlichen Dienstes.

RdErl. d. RMdZ. i. Einw. m. d. RMWiB. v. 13. 3. 1941
— V d 529 III/40-4009.

(1) Nach § 13 Abs. 5 LD. B kann für ungelernete weibliche Gefolgschaftsmitglieder durch die Dienstordnung in Anlehnung an die ortsüblichen Verhältnisse ein höherer als in der Anl. 3 zur LD. B bestimmter Lohn festgesetzt werden. Es bedarf keiner Ausnahmebewilligung durch den Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst gemäß § 1 Abs. 3 der Zweiten Durchf.-Best. zum Abschn. III (Kriegslöhne) der Kriegswirtschafts-VO. (Zweite RLV.) v. 12. 10. 1939 (RGBl. I S. 2028), wenn in Orten, in denen der ortsübliche Frauenlohn 80 v. H. des Männerlohnes beträgt, die Dienstordnung den Stundenlohn für ungelernete weibliche Gefolgschaftsmitglieder im gemeindlichen Dienst auf 80 v. H. des Voll-Lohnes für ein männliches Gefolgschaftsmitglied der Lohngruppe C der LD. B festsetzt und diese Regelung rückwirkend, frühestens vom 1. 6. 1940 ab, in Kraft setzt, sofern schon zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung der ortsübliche Frauenlohn 80 v. H. des Männerlohnes betragen hat.

(2) Sofern die Dienstordnung gemäß Abs. 1 dieses RdErl. auf Grund des § 13 Abs. 5 LD. B den Stundenlohn für ungelernete weibliche Gefolgschaftsmitglieder im gemeindlichen Dienst auf 80 v. H. des Voll-Lohnes für ein männliches Gefolgschaftsmitglied der Lohngruppe C festsetzt, beträgt der Stundenlohn:

Örtliche Lohnstaffel	Stundenlohn in Pfl	Örtliche Lohnstaffel	Stundenlohn in Pfl
1a	61,5	8	48
1b	60	9	46,5
2a	59	10	45
2b	57,5	11	44
3	56	12	43
4	54,5	13	42,5
5	53	14	41,5
6	51	15	41
7	49,5	16	40

An die Gemeinde- und Spartassenaufsichtsbehörden, Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände, öffentl. Spar- und Girokassen sowie die gemeindlichen Kapitalgesellschaften.

— RMWiB. S. 440.

— BaWB. S. 267.

Freie Heilfürsorge für die Gemeindepol.-Vollzugsbeamten.

RdErl. d. RMdZ. v. 20. 2. 1941 — V d 1042/41-1890.

(1) Mit Wirkung vom 1. 4. 1941 wird die freie Heilfürsorge für die Schutzpol.-Beamten der Gemeinden (GB.) und die Feuerchutzpol.-Beamten der Gemeinden eingeführt. Die daraus entstehenden Kosten tragen die Gemeinden (GB.). Der Umfang der freien Heilfürsorge richtet sich nach den Bestimmungen der PVB. 10 (Heilfürsorgebest. für die Pol. des Reichs) in ihrer jeweiligen Fassung (vgl. RdErl. v. 8. 3. 1940, RMWiB. S. 442).

(2) Die Durchführung der freien Heilfürsorge wird je nach der Zahl der betroffenen Beamten verschieden zu gestalten sein, in der Regel wie folgt:

a) In Gemeinden (GB.) mit mehr als 400 Gemeindepol.-Vollzugsbeamten (Schutzpol.-Beamten und Feuerchutzpol.-Beamten) wird die Einrichtung von Pol.-Sanitätsstellen oder -Krankenzustellen notwendig sein, soweit die vorhandenen Einrichtungen (Krankenhäuser, Rettungsstellen usw.) die Durchführung der ärztlichen Behandlung nicht ohnehin ermöglichen. Die ärztliche Versorgung wird durch Vertragsärzte sicherzustellen sein. Für die Zukunft bleibt indessen eine Prüfung der Frage vorbehalten, ob für diese Gemeinden die Schaffung von Planstellen für Pol.-Ärzte, soweit nicht etwa bereits vorhanden, erforderlich ist.

b) In Gemeinden (GB.) mit weniger als 400, aber mehr als 80 Gemeindepol.-Vollzugsbeamten (Schutzpol.-Beamten und Feuerchutzpol.-Beamten) werden ebenfalls die notwendigen ärztlichen Einrichtungen, soweit nicht bereits vorhanden, bereitzustellen sein. Auch hier ist die ärztliche Versorgung durch Vertragsärzte sicherzustellen. Die Schaffung von Planstellen für Pol.-Ärzte kommt in diesen Fällen in der Regel auch in Zukunft nicht in Betracht.

c) In Gemeinden (GB.) mit weniger als 80 Gemeindepol.-Vollzugsbeamten erübrigt sich die Einrichtung von Pol.-Sanitätsstellen. Die ärztliche Behandlung der Gemeindepol.-Vollzugsbeamten kann hier in der Sprechstunde eines Vertragsarztes durchgeführt werden, der in diesen Fällen nach Einzelleistungen zu bezahlen sein wird. Diese Einzelleistungen sind bis auf weiteres im Rahmen der Preugo.¹⁾ nach den ortsüblichen Sätzen zu erstatten.

(3) Für den Abschluß von Verträgen zwischen dem Reich und den Vertragsärzten der staatl. Pol. sind die RdErl. v. 30. 7. 1937 (RMWiB. S. 1303) und 1. 7. 1938 (RMWiB. S. 1138) über polizeiärztlichen Dienst bei der staatl. Pol. maßgebend. Die in diesen RdErl. getroffenen Bestimmungen — insbesondere das dem RdErl. v. 30. 7. 1937 beigelegte Vertragsmuster — können den Gemeinden (GB.) in den Fällen des Abs. 2 Buchst. a und b als Anhalt dienen.

(4) Die Pol.-Verwaltungsbeamten werden von der vorstehenden Regelung nicht erfaßt; für sie verbleibt es bei den allgemeinen Bestimmungen des PVB.

(5) Ortsrechtliche Vorschriften über die freie Heilfürsorge der Gemeindepol.-Vollzugsbeamten sind unverzüglich an die Grundsätze dieses RdErl. anzupassen. Der Vorbehalt in Abschn. III des RdErl. v. 8. 3. 1940

(RMBl. S. 442) findet durch diesen RdErl. seine Erledigung.

An die Gemeindeaufsichtsbehörden, Gemeinden und Gemeindeverbände.

— RMBl. S. 315.

— BaWB. S. 268.

¹⁾ Vgl. BaWB. 1924 S. 94.

Polizeiverwaltung.

Einrichtung, Behörden, Beamte. Feuer- und Feuerlöschpolizei. Luftschutz.

Feuerweherschulen.

RdErl. d. RMdZ. v. 24. 3. 1941 Nr. 29364 Norm. XXII*.

Im Abs. 2 des RdErl. d. RMdZ. vom 27. 3. 1940 (RMBl. S. 653, BaWB. S. 589) ist bestimmt, daß für die Dauer des Krieges die Kosten für die Abordnung der Feuerwehrmänner und Feuerwehrführer zu den Feuerweherschulen vom Reich in voller Höhe aus dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer erstattet werden.

Für welche Kosten der Abordnung eine Übernahme auf die Mittel der Feuerschutzsteuer erfolgt, ist im Abs. 2 des RdErl. d. RMdZ. vom 16. 5. 1940 (RMBl. S. 953, BaWB. S. 734) nochmals festgelegt.

Richtsätze für Berechnung dieser Kosten sind im RdErl. d. RMdZ. vom 15. 8. 1940 (RMBl. S. 1658, BaWB. S. 1061) veröffentlicht.

Darüber hinaus können weitere Kosten auf das Aufkommen der Feuerschutzsteuer nicht übernommen werden.

Wegen der Gewährung eines Tages- oder Zehrgeldes an die Lehrgangsteilnehmer durch die Gemeinden verweise ich auf die Ausführungen in meinem RdErl. vom 3. 3. 1938 (BaWB. S. 264).

Es wird ferner bemerkt, daß der im o. a. RdErl. d. RMdZ. festgelegte Richtsatz für Lohn- oder Verdienstausfall von 7 *R.M.* täglich als Höchstsatz gilt. Die Gemeinden werden daher angewiesen, die Prüfung und Bestätigung der für Zwecke der Feuerweherschule von den Lehrgangsteilnehmern vorgelegten bzw. erbetenen Bescheinigungen über Verdienstausfall *o r d n u n g s g e m ä ß* durchzuführen.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— BaWB. S. 269.

Wehrangelegenheiten. Familienunterhalt.

Abgrenzung der Anwendung der Kriegssachschäden-VO. und des Schutzbereichesges. sowie des Ges. über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht.

RdErl. d. RMdZ. v. 13. 3. 1941

— I Ra 5800/41-241 b u. 507/41-116.

Im Einvernehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden wird zur Abgrenzung der Anwendung der Kriegssachschäden-VO. (KSSchVO.) v. 30. 11. 1940 (RGBl. I S. 1547) und des Schutzbereichesges. v. 24. 1. 1935 (RGBl. I S. 499) sowie des Ges. über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht v. 29. 3. 1935 (RGBl. I S. 467) auf Grund der §§ 28, Abs. 3, und 37 KSSchVO. folgendes angeordnet:

1. Das Schutzbereichesges. und das Ges. über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht gehen der KSSchVO. vor, soweit Entschädigungsansprüche nach der KSSchVO. mit solchen nach dem Schutzbereichesges. oder dem Ges. über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht zusammenreffen.

2. Sind über die Schäden, die infolge der nach dem Schutzbereichesges. oder dem Ges. über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht auferlegten Beschränkungen entstanden sind, hinaus weitere Schäden, die unter die KSSchVO. fallen, verursacht, so sind diese nach der KSSchVO. zu behandeln, es sei denn, daß sie bereits durch die Entschädigung nach dem Schutzbereichesges. oder dem Ges. über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht abgegolten sind.

3. Macht ein Beteiligter im Verfahren nach dem Schutzbereichesges. oder dem Ges. über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht einen Anspruch auf Entschädigung für einen Kriegs-Sach- oder Nutzungsschaden im Sinne der KSSchVO. geltend und kommt

die nach dem Schutzbereichesges. oder dem Ges. über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht zuständige Behörde zur Ansicht, daß ein solcher Schaden entstanden ist, so hat sie das Verfahren insoweit an die nach der KSSchVO. zuständige Feststellungsbehörde abzugeben.

4. Ergeben sich bei der Anmeldung eines Kriegs-Sach- oder Nutzungsschadens nach der KSSchVO. für die Feststellungsbehörde Zweifel, ob der Schaden nach dem Schutzbereichesges. oder dem Ges. über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht abgegolten oder abgezogen ist, so hat sich die Feststellungsbehörde mit dem zuständigen Schutzbereichesamt oder mit der Reichsstelle für Landbeschaffung (OKW.) ins Benehmen zu setzen.

5. Die Entscheidung der zuständigen Feststellungsbehörde über die Frage, ob ein Kriegs-Sach- oder Nutzungsschaden vorliegt oder nicht, ist für die nach dem Schutzbereichesges. oder dem Ges. über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht zuständige Behörde bindend.

An die Feststellungsbehörden, die Gemeinden.

— RMBl. S. 450.

— BaWB. S. 269.

Bauliche Sofortmaßnahmen bei Bomben- und Brandschäden.

RdErl. d. RMdZ. v. 3. 3. 1941 — I Ra 5679/41-241 k.

Nachstehenden an die Gebietsbeauftragten gerichteten Erl. des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft v. 21. 2. 1941 bringe ich im

Anschluß an den RdErl. v. 4. 2. 1941 (RMBl. S. 229)¹⁾ zur Kenntnis.

An die Feststellungsbehörden, ihre Aufsichtsbehörden und die Gemeinden. — RMBl. S. 421. — BaBl. S. 270.

¹⁾ Vgl. BaBl. S. 169.

Anlage.

Berlin, den 21. 2. 1941.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Der Generalbevollmächtigte
für die Regelung der Bauwirtschaft
Reichsminister Dr.-Ing. Todt
GB 29 006/41-XVIII.

(1) In Punkt 8 der 18. Anordnung des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft (GB-Bau) in der Fassung vom 16. 1. 1941¹⁾ ist angegeben, daß die Bestimmungen für die Behebung von Bomben- und Brandschäden an Wohnungen sinngemäß auf solche gewerbliche oder industrielle Betriebe anzuwenden sind, bei denen es sich nur um einen geringfügigen Schaden handelt.

(2) Um eine Abgrenzung zu erreichen, wird festgesetzt, daß eine Instandsetzung, die eine Bausumme von 30 000 *RM* nicht überschreitet, als geringfügiger Schaden gilt. Die Instandsetzung größerer Schäden beansprucht einen so großen Einsatz von Arbeitskräften und Baugeräten, daß sie nur unter starker Einschränkung anderer als kriegswichtig anerkannter Bauvorhaben durchgeführt werden kann. In diesen Fällen wird deshalb zu entscheiden sein, ob die Instandsetzung eines zerstörten Gebäudes, die unter Umständen mehr Arbeitskräfte erfordert als ein Neubau, auf Kosten eines in der Vollendung begriffenen Bauvorhabens ausgeführt werden soll. Die Entscheidung hierüber kann nicht mehr den örtlichen Stellen, sondern muß dem Kontingenträger überlassen werden. Die Instandsetzung von größeren Bomben- und Brandschäden ist deshalb nur dann als vordringlich vor den anerkannten kriegswichtigen Bauvorhaben der Dringlichkeitsliste anzusehen, wenn durch den GB-Bau auf Antrag des Kontingenträgers eine entsprechende Einstufung erfolgt ist.

¹⁾ Vgl. RMBl. 1941 S. 230, BaBl. S. 169.

Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen.

Überleitung der Bau-, Wohnungs- und Feuerpolizei auf die Städte Mannheim, Baden-Baden, Freiburg, Heidelberg und Pforzheim.

RdErl. d. MdJ. v. 24. 3. 1941
Nr. 29 406 Norm. XXII^{6 u. 6}, VII.

Auf Grund der Verordnung des Staatsministeriums über die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen staatlicher und Gemeindepolizei in Orten mit staatlicher Polizeiverwaltung vom 21. Januar 1941 (GBBl. S. 3) geht mit Wirkung vom 1. April 1941 in den Städten Mannheim, Baden-Baden, Freiburg, Heidelberg und Pforzheim die Ausübung der Bau- und Wohnungspolizei sowie der Feuerpolizei, soweit diese zum Bereich der Baupolizei gehört, auf die Oberbürgermeister dieser Städte über. Für die Verwaltung der Polizei auf diesen Gebieten durch die genannten Städte und für das zu beachtende Verfahren gilt die Verordnung über die Handhabung der Bau-, Wohnungs- und Feuerpolizei in den Städten vom 28. April 1924 (GBBl. S. 115) sowie der Durchführungserlaß hierzu vom 28. April 1924, der den Oberbürgermeistern der genannten Städte seinerzeit unmittelbar zugegangen ist, nach Maßgabe der sich aus den inzwischen ergangenen reichs- und landesrechtlichen Vorschriften ergebenden Änderungen.

Hiernach ist im einzelnen zu den Bestimmungen dieser Verordnung folgendes zu bemerken:

Zu § 2 Abs. 2 Buchstabe a:

Durch die Verordnung über die baupolizeiliche Behandlung von öffentlichen Bauten vom 20. November 1938 (RGBl. I S. 1677) ist für Bauten des Reichs, der Länder, des Unternehmens „Reichsautobahnen“ und der RSDAP, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände, die unter Leitung von Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes vorbereitet und ausgeführt werden, die baupolizeiliche Genehmigung in Wegfall gekommen. An deren Stelle ist die Zustimmung von mir als höherer Baupolizeibehörde getreten. Im übrigen wird auf den Rund-erlaß des Reichsarbeitsministers vom 19. Januar 1939 und meinen Vollzugserlaß hierzu vom 6. Februar 1939 (BaBl. S. 151, 155) hingewiesen.

Zu § 2 Abs. 2 Buchstabe b:

Die getroffene Regelung bleibt bestehen. Maßgebend ist jetzt der Wortlaut des Ortsstrafengesetzes in der Fassung der Bekanntmachungen vom 30. Oktober 1936 (GBBl. S. 179) und vom 19. Juni 1937 (GBBl. S. 245).

Zu § 2 Abs. 2 Buchstabe c:

Bei dieser Bestimmung ist zu beachten, daß infolge der Änderung des Ortsstrafengesetzes vom 15. Oktober 1908 (GBBl. S. 605) durch Gesetz vom 13. August 1934 (GBBl. S. 240) an Stelle des früheren § 11 nunmehr der § 12 des Ortsstrafengesetzes getreten ist.

Zu § 2 Abs. 2 Buchstabe d:

Die Entscheidung über Baugesuche, deren Genehmigung nach den Vorschriften der §§ 16 bis 25 der Gewerbeordnung und §§ 10 ff. der Vollzugsverordnung hierzu zu erfolgen hat, obliegt im Hinblick auf § 1 Ziffer 5 der eingangs erwähnten Verordnung vom 21. Januar 1941 nunmehr den genannten Städten.

Für Entscheidungen nach § 5 der Verordnung über die Dampfkesselaufsicht vom 27. April 1910 (GBBl. S. 167) ist, soweit es sich hierbei nur um Genehmigungen von Kesselanlagen handelt, nunmehr nach der Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministers betreffend Genehmigungsverfahren für die Anlegung und den Betrieb der Dampfkessel vom 8. November 1938 (Ministerialblatt für Wirtschaft S. 278) das Gewerbeaufsichtsamt in Karlsruhe zuständig. Sofern mit der Anlage von Dampfkesseln Bauausführungen verbunden sind, die der baupolizeilichen Genehmigung bedürfen, sind für das Baupolizeiverfahren die Städte zuständig. Weiter wird auf den Erlaß des Badischen Finanz- und Wirtschaftsministers betreffend Genehmigungsverfahren für die Anlegung und den Betrieb von Dampfkesseln vom 12. Dezember 1938 Nr. 36 061 — veröffentlicht im Staatsanzeiger vom 20. Dezember 1938 — hingewiesen.

Im übrigen verbleiben die weiter in dieser Bestimmung aufgeführten Entscheidungen bei den staatlichen Verwaltungsbehörden.

3 u § 3 Abs. 3:

Der in dieser Bestimmung genannte § 111 Abs. 5 der Landesbauordnung ist durch die Neufassung der Landesbauordnung nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 26. Juli 1935 (GWBl. S. 187) gegenstandslos geworden.

3 u § 5:

Diese Bestimmung ist durch die Aufhebung des Wohnungsmangelgesetzes durch die Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutz des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (RGBl. I S. 699, 709) gegenstandslos geworden.

3 u § 9:

Über Beschwerden gegen baupolizeiliche Verfügungen des Oberbürgermeisters entscheidet gemäß § 43 der Badischen Gemeindeordnung in der Fassung des Artikels III der Badischen Überleitungsverordnung zur Deutschen Gemeindeordnung vom 3. April 1935 (GWBl. S. 103) der Minister des Innern.

Zur Klärung von Zweifeln wird noch auf folgendes hingewiesen:

1. Soweit in sonstigen, vorstehend nicht erwähnten Gesetzen oder Verordnungen Bestimmungen baupolizeilicher Art oder feuerpolizeilicher Art, soweit letztere zur Bau- u. polizei gehören, enthalten sind, sind an Stelle der dort genannten Behörden (Bezirksamt, Polizeibehörde) nunmehr die Städte als Bau- und Feuerpolizeibehörde zur Entscheidung zuständig.

2. In dem eingangs erwähnten Durchführungserlaß über die Handhabung der Bau-, Wohnungs- und Feuerpolizei in den Städten vom 28. April 1924 ist wegen der Besetzung der Stelle des Leiters der Baupolizeiabteilung auf § 23 der früheren Badischen Gemeindeordnung verwiesen. An die Stelle dieser gesetzlichen Bestimmung ist der § 40 der Deutschen Gemeindeordnung getreten.

3. Wegen der Baugebühren wird auf meinen Rund-erlaß vom 8. September 1936 (BaWB. S. 765) verwiesen.

4. Die Entscheidungen über Baugesuche der Städte bleiben gemäß § 1 Buchstabe c des Gesetzes zur Änderung des Polizeigesetzes vom 29. Januar 1934 (GWBl. S. 18) der staatlichen Verwaltungsbehörde vorbehalten.

An die Oberbürgermeister der Städte Mannheim, Baden-Baden, Freiburg, Heidelberg und Pforzheim. — Nachrichtlich den Landräten, Polizeipräsidenten und Polizeidirektoren sowie dem Oberbürgermeister der Stadt Karlsruhe.

— BaWB. S. 271.

Sozialer Wohnungsbau.

RdSchr. d. Reichskommissars für den sozialen Wohnungsbau v. 18. 2. 1941.

Mit Beginn d. J. erscheint halbmonatlich im Verlag der Deutschen Arbeitsfront GmbH., Berlin C 2, die Zeitschrift „Der soziale Wohnungsbau in Deutschland“ als das offizielle Organ des Reichskommissars für den sozialen Wohnungsbau.

Ich werde in dieser Zeitschrift alle Anordnungen und Bekanntmachungen, soweit sie den sozialen Wohnungsbau betreffen, veröffentlichen. Da die Zeitschrift besonders über die Weiterführung der Arbeiten auf Grund des Erlasses des Führers vom 15. November 1940 zur Vorbereitung des deutschen Wohnungsbau nach dem Kriege berichten wird, gebe ich anheim, die Zeitschrift ständig zu halten und sich durch diese laufend zu unterrichten.

An alle zentralen Behörden usw.

— RdErl. d. MdJ. v. 19. 3. 1941 Nr. 24 745.

Die Baupolizeibehörden werden ersucht, die genannte Zeitschrift zu halten. Es ist dafür zu sorgen, daß die Bezirks- und Stadtbaumeister von dieser Zeitschrift jeweils Kenntnis erhalten.

An die Baupolizeibehörden.

— BaWB. S. 274.

Volksgesundheit.

Allgemeines.

Bekämpfung der Schnakenplage.

RdErl. d. MdJ. v. 24. 3. 1941 Nr. 29 369 Norm. XVIII².

Im Jahre 1941 findet eine Mitwirkung der Wehrmacht bei der allgemeinen Schnakenbekämpfung nicht statt. Ich mache es daher den in Betracht kommenden Gemeinden zur Pflicht, ihrerseits die erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Schnakenplage gemäß meinem RdErl. vom 5. 7. 1937 (BaWB. S. 803) zu treffen.

Zunächst ist die Sommerbekämpfung der Hauschnaken nach den bestehenden oder noch zu erlassenden orts- und bezirkspolizeilichen Vorschriften unter Überwachung durch die Ortspolizeibehörde durchzuführen.

Ferner aber ist die Bekämpfung der viel lästigeren Überschwemmungsschnaken alsbald in die Wege zu leiten. Der obenerwähnte RdErl. v. 5. 7. 1937 gibt hierüber nähere Weisung. Die Bürgermeister bzw.

Oberbürgermeister müssen sich alsbald über die außerhalb des Waldes befindlichen Druckwasserstellen auf ihren Gemarkungen vergewissern. Zu diesem Zweck ist das Feldhutpersonal mit entsprechender Weisung zu versehen. Hinsichtlich der Druckwasserstellen innerhalb des Waldes ist die Feststellung durch das Forstpersonal zu veranlassen. Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, daß die zur Schnakenbekämpfung erforderlichen Spritzen, wozu sich im Notfall auch die Kartoffelkäferspritzen u. ä. eignen, alsbald, erforderlichenfalls in der Fabrik, instandgesetzt werden. Im vergangenen Jahr waren sie häufig verstopft und für den Gebrauch nicht geeignet. Wegen der Heranziehung der bei den Ortsbauernschaften vorhandenen Spritzgeräte zur Schnakenvertilgung verweise ich auf meinen RdErl. v. 12. 6. 1940 (BaWB. S. 807).

Im Hinblick auf die derzeitigen Kriegsverhältnisse erscheint es angezeigt, sich auf die Bekämpfung der

hauptsächlichsten Schnakenbrutstätten zu beschränken.

Die Vereinigung zur Bekämpfung der Stechmücken- oder Schnakenplage in Mannheim, Böldlinstraße 40, versteht ihre Mitglieder rechtzeitig mit den erforderlichen Ratschlägen für die Schnakenbekämpfung. Es ist außerordentlich wichtig, daß diese Ratschläge mit größter Beschleunigung den Gemeinden zugehen. Eine Mitteilung an die Gemeindeaufsichtsbehörde, die dann erst die Rundschreiben abschreiben läßt und weitergibt, kann nicht immer rechtzeitig erfolgen. Es ist deshalb von besonderer Bedeutung, daß die in Betracht kommenden Gemeinden Mitglieder der genannten Vereinigung werden, damit sie deren Rundschreiben unmittelbar und raschestens erhalten.

Die Mitgliedschaft kostet bei Gemeinden bis zu 5000 Einwohnern 5 *R.M.* jährlich, bei größeren Gemeinden etwas mehr. Von den für die Schnakenbekämpfung in Betracht kommenden Gemeinden sind bereits 300 Mitglied bei der genannten Vereinigung, den noch außerhalb stehenden Gemeinden wird der Erwerb der Mitgliedschaft empfohlen.

Ich ersuche die Gemeindeaufsichtsbehörden, der Bekämpfung der Schnakenplage auch weiterhin größte Aufmerksamkeit zu schenken und etwa säumige Gemeinden zur pünktlichen und sachgemäßen Durchführung der notwendigen Maßnahmen zu veranlassen.

An die Gemeinden.

— BaWB. S. 273.

Sozialversicherung.

Unfallversicherungsverband der badischen Gemeinden und Gemeindeverbände, hier Umlagefestsetzung für das Jahr 1940.

NdSchr. d. Unfallversicherungsverbandes der badischen Gemeinden und Gemeindeverbände v. 17. 3. 1941.

Als Umlagebeitrag für das Rechnungsjahr 1940 sind zu entrichten:

1. von den Gemeinden über 6000 Einwohner = 15,5 *Rpf* je Einwohner,
2. von den Gemeinden unter 6000 Einwohner = 5 *Rpf* je Einwohner,
3. von den Landkreisen = 0,6 *Rpf* je Einwohner,
4. von den zugeteilten Körperschaften
 - a) ohne Kraftfahrzeughaltungen = 5,— *R.M.* (Mindestbeitrag),

b) mit Kraftfahrzeughaltungen = 25,— *R.M.* je Kraftfahrzeug.

Entsprechende Forderungszettel sind den Gemeinden, Landkreisen und den dem Unfallversicherungsverband nach § 628 b *RWB.* zugeteilten sonstigen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts unterm 27. Februar 1941 zugegangen.

Der am 31. März 1941 fällige Beitrag ist umgehend auf das Postsparkonto Karlsruhe Nr. 235 32, das Konto Nr. 700 bei der Badischen Kommunalen Landesbank — Zweigstelle Karlsruhe — oder das Reichsbank-Girokonto Nr. 777 des Unfallversicherungsverbandes zu überweisen.

An die Landkreise, Gemeinden, Gemeindeverbände, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— BaWB. S. 275.

— Abschnitt 2. —

Allgemeine Verwaltungssachen.

Gesetz über die Vereinfachung der Kinderzuschläge für Beamte vom 15. Januar 1941.

NdErl. d. MdZ. v. 24. 3. 1941 Nr. 27 526.

In Vollzug des Gesetzes über die Vereinfachung der Kinderzuschläge für Beamte vom 15. Januar 1941 (*RWB.* I S. 33) sowie der Runderlasse des Reichsministers der Finanzen vom 6. 2. 1941 (*RWB.* S. 70) und vom 8. 2. 1941 (*RWB.* S. 71) hat der Bad. Finanz- und Wirtschaftsminister die Amtsstassen des Landes angewiesen, mit Wirkung vom 1. 1. 1941 statt der bisherigen Beträge die den Beamten und Angestellten nach den neuen Bestimmungen zustehenden Kinder-

zuschläge und die nach Abschnitt II des Erlasses des Reichsministers der Finanzen vom 6. 2. 1941 zu zahlenden Abfindungen ohne besondere Auszahlungsanordnung zu zahlen. Die Beamten und Angestellten sind hiervon zu verständigen.

Für die auf Grund der geänderten Bestimmungen der *D. B.* an die Arbeiter zu zahlenden Kinderzuschläge sind den Kassen durch die zuständigen Anweisungsbehörden förmliche Kassenanweisungen zu erteilen.

An die staatlichen Dienststellen.

— BaWB. S. 275.

Veterinärangelegenheiten.

Maul- und Klauenseuche in Baden.

NdErl. d. MdZ. v. 25. 3. 1941 Nr. 30 201.

Seit der Veröffentlichung vom 18. 3. 1941 (*BaWB.* S. 256) ist die Maul- und Klauenseuche in keiner Gemeinde ausgebrochen.

Am 25. 3. 1941 waren folgende 5 Gemeinden ver-
seucht:

Oberrotweil, Zarten (Landkreis Freiburg), Mannheim, Mannheim-Sandhofen (Stadtkreis Mannheim), Altlußheim (Landkreis Mannheim).

An die Landräte, Polizeipräsidenten, Polizeidirektoren, die Regierungsveterinärärzte, das Tierhygienische Institut und die Gemeinden.

— BaWB. S. 275.

Druck und Verlaa: Südwestdeutsche Druck- u. Verlags-Gesellschaft m. b. H., Karlsruhe a. Rh., Karl-Friedrich-Str. 6.